

Anregungen und Bedenken zum Landschaftsschutzgebiet „Hordorfer Forst und Feldflur von Hordorf und Weddel“

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Landessportfischerverband Nds.	Keine Einwände	
BUND Landesverband Nds.		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nds.		
Dt. Gebirgs- u. Wander-Verein , Landesverband Nds.	Keine Bedenken oder Anregungen	
Landesjägerschaft Nds.		
Naturschutzverband Nds.		
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		
Aktion Fischotterschutz		
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds.		
NABU Landesverband Nds.	Der NABU lehnt die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG WF 33) „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ strikt ab, da Landschaftsschutzgebiete sehr wichtig für die Naherholung sind.	

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung NABU	Der NABU fordert, dass <u>grundsätzlich</u> keine Entlassungen von Flächen aus einem LSG durch den Landkreis Wolfenbüttel zugelassen werden. Als Schutzziel der LSG-Verordnung i.V.m. dem Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) werden die Leistungsfähigkeit des Naturlands, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholung angegeben. Der NABU führt an, dass es bei Landschaftsschutzgebieten im Gegensatz zu Naturschutzgebieten zwar kein absolutes Veränderungsverbot gibt. Es ist jedoch gegen das NNatG, die Sicherungsziele in eine Nutzbarkeit und einen damit verbundenen Nutzungswandel umzuwandeln. Betont wird sogar in § 26 (2) NNatG u.a. gerade die Veränderung des Charakters eines Gebietes oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses als Versagungsgründe für bestimmte Handlungen. Bei der Bewahrung der Eigenart der Landschaft kommt es zudem nicht allein auf eine optisch visuelle Beeinträchtigung, sondern in erster Linie darauf an, ob eine Anlage funktionsmäßig in einen Widerspruch zur Landschaft tritt bzw. deren Charakter nachteilig verändert. Eine Teillöschung aus dem LSG, um die Anlage eines Marktes im LSG zu begründen, ist danach auszuschließen. Landschaftsschutz ist ein Teil eines umfassenden Umweltschutzes. Das Ziel besteht darin, die landschaftliche und biologische Vielfalt in unseren Gemeinden und darüber hinaus zu erhalten, zu vermehren oder wiederherzustellen. Tiere und Pflanzen stehen zueinander und mit ihrem Lebensraum in enger Wechselbeziehung. Landschaftsschutz umfasst Erhalten, Pflegen und Gestalten der Landschaft mit möglichst großer Vielfalt von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten, in biologischem Gleichgewicht und möglichst großen Erlebniswert für den Menschen. LSG-Verordnungen bilden die notwendige Rechtsgrundlage für die Erhaltung von Lebensräumen und dürfen nicht für Teilumwidmungen (Herausnahme aus dem LSG) missbraucht werden. Innerhalb eines LSG sind alle Maßnahmen und Einrichtungen	Nach § 30 NNatG besteht die rechtliche Möglichkeit zur Änderung (hier: Teilentlassung) einer LSG-Verordnung. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist im Einzelfall zu entscheiden. Im <u>bestehenden</u> LSG ist eine Bebauung ausgeschlossen, daher ist die Entlassung der Teilfläche zur Schaffung der Möglichkeit einer Bebauung erforderlich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kreistag und nicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Der Kreistag entscheidet nach Abwägung der verschiedenen Ansprüche an die Flächen, wodurch es auch zu einer Verkleinerung der geschützten Bereiche kommen kann. Eine Zulassung durch die UNB durch die Erteilung einer Erlaubnis ist nur bei Maßnahmen im LSG möglich, für die die Verordnung Regelungen vorsieht. Den Ausführungen wird zugestimmt. Diese finden weiterhin Anwendung auf Flächen des neu auszuweisenden LSG WF 46, welches nur geringfügig kleiner sein wird als das bisherige LSG WF 33. Siehe vorstehende Ausführungen

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung NABU	verboten, die das Landschaftsbild oder die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen. Insbesondere ist das Errichten von Bauten aller Art verboten. Aus den vorstehend angeführten Gründen widerspricht es dem NNatG, eine Teillöschung aus dem bestehenden LSG durchzuführen, um einem Investor am Nordrand von Weddel die Ansiedlung eines Einzelhandel-Verbrauchermarktes zu genehmigen. Der NABU fordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich folgender Punkte: - Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt - Alle schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt - Gefährdung der Wasserführung - Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes - Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes - Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihre Aufgaben als Erholungsgebiet Der geplante Bau eines Marktes im bestehenden LSG führt zu einer weiteren Zerschneidung der Einflugschneise des Europareservates Riddagshäuser Teiche/Weddeler Teiche.	Siehe vorstehende Ausführungen Diese Auswirkungen des Vorhabens (Verbrauchermarkt) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 33) und Neuausweisung des Gebietes als LSG mit leicht geänderten Grenzen, neuer Bezeichnung und an den heutigen Stand angepasster Verordnung für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, sondern werden im Bauleitverfahren im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. <u>Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“</u> Ein von der Gemeinde Cremlingen in Auftrag gegebenes ökologisches Fachgutachten sagt bezüglich der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Freiraumkorridors zwischen den Ortschaften Weddel und Schapen im Hinblick auf die benachbarten Schutzgebiete folgendes aus: Das neu auszuweisende Landschaftsschutzgebiet „Hordorfer Forst und Feldflur zwischen Hordorf und Weddel“ hat als Freiraum bedeutsame Vernetzungsfunktion. Allerdings ist diese Funktion bedingt durch von den Ortsrändern der Ortschaften Weddel und Schapen ausgehenden Störungen und fehlende Leitstrukturen derzeit stark beeinträchtigt. Durch die Umsetzung der in Kap.9 des Fachgutachtens vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Funktion des Korridors

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung NABU	Zudem stehen folgende schwerwiegende Beeinträchtigungen an: - Bodenversiegelung - Veränderung des Mikroklimas - Lebensraumbeeinträchtigung für Flora und Fauna - Zerschneidung des LSG-Gebietes - Störung des Landschaftsbildes Diese Schädigung von Natur und Landschaft bedeutet einen massiven Eingriff in das Naturgefüge des bestehenden LSG. Der NABU betont nochmals, dass er die Teillöschung des LSG und die Errichtung von Bauten bedingungslos ablehnt.	auf Dauer verbessert werden. Die Leitstrukturen sind kurz- bis mittelfristig zu entwickeln. Langfristig sollte auch der Acker westlich der K 141 aus der intensiven Bewirtschaftung herausgenommen werden. Die Umsetzung kann z.B. über einen kommunalen Flächenpool erfolgen. Die Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion wird durch das geplante Bebauungsplangebiet östlich der K 141 weiter verstärkt, da es anlagebedingt mit den Parkplätzen des Fachmarktes in die von Bebauung freizuhaltende Zone einschließlich der Wanderzone der Amphibien hineinragt. Außerdem sind betriebsbedingte Störungen zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht so erheblich sein, dass dadurch die Funktion des Korridors in Gänze gefährdet würde. Um die von dem Baugebiet ausgehende funktionale Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion zu kompensieren, ist neben anderen Ausgleichsmaßnahmen kurzfristig auch ein Teil der dargestellten Maßnahmen umzusetzen. Es wird empfohlen, die mit dem Eingriffsort in engem räumlichen Zusammenhang stehende Leitstruktur westlich der K 141 am nördlichen Ortsrand von Weddel zu entwickeln. In welchem Maße diese Fläche dem Baugebiet selbst als Ausgleichsmaßnahme zuzuordnen ist, ist auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung zu erarbeiten. Die genannten Details des geplanten Bauvorhabens sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die angeführten Beeinträchtigungen werden im erforderlichen Bauleitverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet.

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Nds. Heimatbund	Entspricht dem Wortlaut der vorstehenden Stellungnahme des NABU	Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU
Naturfreunde Nds., Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur	Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.	
Verein Naturschutzpark		
Sportfischer-Verband im Landesfischereiverband Weser-Ems	Es wird keine Stellungnahme abgegeben.	
Gemeinde Cremlingen	Die Gemeinde bittet um Sicherstellung, dass auf dem westlich von Hordorf gelegenen Osterfeuerplatz, Bereich Diestelberg, auch künftig das Osterfeuer abgebrannt werden darf, sofern es nicht unter die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nach § 6 a) LSG-VO fällt. Die sich westlich von Hordorf auf dem Flurstück 19 befindlichen Nutzungen (Friedhof und Bolzplatz) sind mit den im Verordnungsentwurf formulierten Zielen nicht vereinbar. Die Gemeinde beantragt die Herausnahme des Flurstücks 19 aus dem LSG. Für die Kläranlage zwischen Weddel und Hordorf sollen der uneingeschränkte Betrieb sowie bauliche Veränderungen und Erweiterungen gewährleistet werden. Es besteht Erklärungsbedarf zu § 4 (1) Nr. 13 („flächenhaftes“ Befahren des Waldes) bezüglich der Bedeutung und einer evtl. Konkurrenz zu Nr. 3 (Befahren im Rahmen der Forstwirtschaft) sowie zu § 4 (1) Nr. 11 (Einbringen von Pflanzen aller Art).	In der VO wird unter der neuen Nr. 3 ein Erlaubnisvorbehalt eingefügt: § 5 Nr. 3 „Die Durchführung des jährlichen Brauch- tumsfeuers (Osterfeuer).“ Es ist beabsichtigt, der Gemeinde auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis mit dem Vorbehalt des Widerrufs bei Änderung der Sach- oder Rechtslage zu erteilen. Da die Friedhoferweiterungsfläche bereits im F-Plan der Gemeinde Cremlingen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ enthalten ist, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erweiterung des Friedhofs und fällt damit unter die zulässigen Maßnahmen nach § 6 a) der VO. Eine Entlassung der Fläche ist daher nicht erforderlich. Siehe Ausführungen zum Antrag auf Entlassung einer Teilfläche des Wasserverbandes Weddel-Lehre S. 13 Es ist beabsichtigt, das flächenhafte Befahren des Waldes zu verbieten. Ein Befahren der Rückegassen und –linien fällt unter die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach § 6 c) der VO. Um eine gegenläufige Auslegung der Regelungen zu vermeiden, wird § 4 (1) Nr. 3 folgendermaßen geändert: „Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen. Ausgenommen ist der Verkehr von

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Gemeinde Cremlingen		Anliegern, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei- und Jagdausübung auf den Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).“ Mit dem Verbot nach § 4 (1) Nr. 11 ist beabsichtigt, das Einbringen von standortfremden, sich stark verbreitenden Pflanzen (z.B. Herkulesstaude) zu unterbinden. Solche Pflanzen verdrängen oftmals die heimischen, standortgerechten Pflanzen. Das Einbringen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sind nach § 6 der VO zulässig. Das Verbot wird beibehalten. Die Problematik ist der UNB bekannt. Es ist geplant, die Öffentlichkeit umfassend über die Inhalte der VO zu informieren.
Ortschaft Hordorf	Die Gemeinde zweifelt an der Durchsetzbarkeit des generellen Verbotes, Hunde frei laufen zu lassen (§ 4 (1) Nr. 5). In dem alten, die Kreisgrenzen überschreitenden LSG WF 33 besteht die Anleinpflcht nur während der Brut- und Setzzeit. Da die Kreisgrenzen örtlich nicht erkennbar sind, wird dieses bei den Hundehaltern zu Verwirrungen führen. Die Gemeinde wünscht eine intensive Aufklärung der Öffentlichkeit. (Ehem.) Bürgermeister Herr Kaatz bat darum, die kleineren Veranstaltungen, die derzeit alljährlich im LSG von den ortsansässigen Vereinen (Jugendfeuerwehr, Motorradclub u.ä.) durchgeführt werden, auch weiterhin zuzulassen, ohne dass es jedes Mal einer gesonderten Genehmigung der UNB bedarf.	In die Verordnung wird unter § 6 f) eingefügt: „kleine Veranstaltungen der Dorfbevölkerung oder ortsansässigen Vereine in dem bisherigen Rahmen und dem bisherigen Standort, sofern keine Beeinträchtigungen von wertvollen Lebensräumen zu erwarten sind.“
Stadt Braunschweig	Die vorgesehene Teillöschung zu Bebauungszwecken kommt aus naturschutzfachlichen Gründen lediglich als nachrangige Alternative in Betracht. Zuvor wäre zu prüfen, ob ein Baustandort außerhalb des bestehenden LSG und insbesondere abseits eines Bereiches in Frage kommt, der für die Offenhaltung der landschaftlichen Anbindung des Naturschutzgebietes „Riddags- hausen“ bzw. des FFH-Gebietes „Pfeifengraswiese bei Schapen, Schapener Forst“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Riddagshäuser Teiche“ eine wesentliche Bedeutung hat.	Die Gemeinde hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen geprüft, an denen die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist. Nur für den jetzt geplanten Standort an der Durchgangsstraße (K 141) konnte ein Investor gefunden werden.

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Stadt Braunschweig	Die städtebauliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat vor allem im Norden und Westen des Schutzgebietkomplexes einen weitgehend geschlossenen Riegel aus Bebauung und Verkehrsflächen gebildet. Unbebaute Freiräume als ökologisch bedeutsame Schneisen in die freie Landschaft sind daher nur noch in östlicher und südlicher Richtung vorhanden. Jede weitere Flächenumwidmung innerhalb dieser Verbundachsen würde die bereits bestehenden Barrierewirkungen verstärken und letztlich zur Einschränkung der noch verbliebenen funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgebieten und der offenen Landschaft führen. Die geplante Verengung des Freiraumkorridors zwischen den Ortslagen Schapen und Weddel hätte dabei vor allem Auswirkungen auf den Wechsel von Säugetieren, die Wanderung von Amphibien sowie die Verbindung zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen von Vögeln. Zudem sollte wegen der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese bei Schapen, Schapener Forst“ und zum EU-Vogelschutzgebiet „Riddagshäuser Teiche“ im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG geprüft werden, ob das Vorhaben aufgrund seiner Lage dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der genannten Natura-2000-Gebiete oder ihrer maßgeblichen Bestandteile auszulösen.	Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU: Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (Seite 3-4) Eine FFH-Vorprüfung (Büro LaReG, November 2006) hat ergeben, dass das Projekt (hier: geplante Bebauung) keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH- und das EU-Vogelschutzgebiet hat. Die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist gegeben. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Landkreis Helmstedt		
Gemeinde Lehre		
Behörde f. Geoinform., Landentwicklung u. Liegenschaften		
Landwirtschaftskammer Nds. Bezirksstelle Braunschweig	<u>Zu § 1:</u> Da die land- und forstwirtschaftliche Nutzung entscheidend zu der Entstehung vielfältiger Lebensräume in dem unter Schutz zu stellenden Gebiet beigetragen hat und von dieser keine konkreten Beeinträchtigungen oder Risiken ausgehen, wird gebeten, die vorgesehenen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung aus dem Verordnungstext generell auszuklammern. <u>Zu § 3:</u> Als Schutzzweck nennt die Verordnung den Erhalt und	Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist nach § 6 der VO generell zulässig. Wenige einschränkende Regelungen sind erforderlich, um das Schutzziel der VO sicherzustellen. Es wurden keine Regelungen zum Schutz der Ackerwild-

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
	die Entwicklung verschiedener Naturgüter, u.a. die Sicherung des Lebensraumes von Ackerwildkräutern. Gerade dieses Ziel ist häufig mit einer grundlegenden Veränderung der ackerbaulichen Bewirtschaftung verbunden. Entsprechende Regelungen finden sich in den nachfolgenden Paragraphen nicht wieder und würden auch über den Rahmen einer LSG-Verordnung hinausgehen. Dieses Beispiel erscheint daher ungeeignet und sollte gestrichen werden. <u>Zu § 4 (1) Nr. 2:</u> Die Errichtung von Verkaufseinrichtungen sollte unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden, da im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung ein Bedarf an Verkaufseinrichtungen entstehen kann. <u>Zu § 4 (1) Nr. 7:</u> Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mit- teln muss im Bedarfsfall auch in der Forstwirtschaft, z.B. zur Ab- wehr von Kalamitäten oder zur Werterhaltung von Lagerholzbe- ständen möglich sein. Der entsprechende Passus im Verord- nungstext sollte lauten: „...außerhalb von land- und forstwirt- schaftlich genutzten Flächen.“ <u>Zu § 4 (1) Nr. 8:</u> Das Abbrennen der Bodendecke wird erforder- lich, wenn z.B. eine ausreichende Rotte von Ernterückständen witterungsbedingt nicht zu erreichen ist. Da gem. § 3 Abs. 6 und 7 DirektZahlVerpflV ein Abbrennen von Stoppelfeldern grundsätzlich verboten ist und eine Ausnahme nur dann möglich ist, wenn phytosanitäre Gründe vorliegen und schädliche Auswir- kungen auf den Naturhaushalt nicht zu besorgen sind, sollte die- ses Verbot aus der LSG-VO gestrichen oder zumindest in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. <u>Zu § 4 (1) Nr. 9:</u> Das Einbringen von Rübenerde zum Verfüllen von Fahrspuren kann in Ausnahmefällen erforderlich sein und sollte insofern vom Verbotskatalog ausgenommen werden. Es	kräuter aufgenommen, da diese voraussichtlich zu Vertrags- einbußen für die Landwirtschaft führen würden. Es wird auf das bestehende Förderprogramm für Ackerwild- kräuter verwiesen. Die Nennung im Schutzzweck wird beibehalten, um auf die vorhandenen Vorkommen der Ackerwildkräuter hinzuweisen. Die VO wird unter Punkt 2 der Erlaubnisvorbehalte entspre- chend ergänzt: „Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.“ In § 5 – Erlaubnisvorbehalte – wird als Nr. 7 ergänzt: „Kalkung der Wälder zur Abpufferung der oberflächigen Bodenversauerung (Kompensationskalkung) sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf forstwirtschaftlich ge- nutzten Flächen. Ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nach den Vorgaben der forstlichen Versuchsanstalt ausgebracht werden.“ Wenn das Abbrennen der Bodendecke auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter bestimmten Witterungsverhältnis- sen erforderlich wird, ist es als Bestandteil der ordnungsge- mäßten Landwirtschaft anzusehen und fällt somit unter die zulässigen Maßnahmen nach § 6 c) der VO. Das Verfüllen von Fahrspuren wird als Unterhaltungsmaß- nahme angesehen und fällt damit unter die zulässigen Maß- nahmen nach § 6 b) der VO.

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	handelt sich hierbei lediglich um eine punktuelle Beseitigung von Bewirtschaftungerschwermetallen mit abgereinigtem Bodenmaterial, die u.E. den Schutzziele der Verordnung nicht widerspricht. <u>Zu § 4 (1) Nr. 10:</u> Von dem generellen Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen sollten land- und forstwirtschaftliche Vorhaben grundsätzlich ausgenommen werden, da die Genehmigungsvoraussetzungen in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hinreichend restriktiv definiert sind. Des weiteren hat sich die Ausführung von landwirtschaftlichen Weidezäunen vorrangig an Kriterien der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren und keine zusätzlichen Gestaltungsanforderungen („landschaftsgerecht“) gestellt werden sollten. Wenn es eine Regelung bezüglich landwirtschaftlicher Bauvorhaben geben soll, dann als Erlaubnisvorbehalt und nicht als Verbot. <u>Zu § 4 (1) Nr. 12:</u> Es soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass die ackerbauliche Nutzung von Stilllegungsflächen sowie Wechselgrünland keine grundsätzliche Nutzungsumwandlung darstellt. Wenn auch der Gründlandanteil im Schutzgebiet vergleichsweise gering ist und diesbezügliche Regelungen insofern eine begrenzte Relevanz besitzen, so sollte dennoch der Umbruch von Grünland zur Neueinsaat zulässig bleiben. Er kann in Einzelfällen aus fachlicher Sicht erforderlich werden, um eine ausreichende Verwertbarkeit des Futteraufwuchses sicherzustellen, was den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entspricht. Ein Umbruch zur Neueinsaat dient auf lange Sicht auch dem Schutzzweck der Verordnung, da er die Nutzbarkeit des Grünlandes sichert und so die Voraussetzungen für eine dauerhafte Bewirtschaftung erhält. Nicht zuletzt im Hinblick auf die gemäß § 26 Abs. 2 NNatG gebotene besondere Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sollte das Verbot des Umbruchs daher nur für den Fall einer anschließenden Nutzungsumwandlung gelten. <u>Zu § 4 (1) Nr. 13:</u> Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird angemerkt: - Eine nicht standortgerechte Baumartenwahl bei der Neube-	Das Verbot wird beibehalten, damit die UNB im Rahmen einer evtl. Befreiung auf die Gestaltung und den Standort Einfluss nehmen kann. Das Beibehalten der landschaftsgerechten Ausführung von Weidezäunen ist erforderlich, um den Schutzzweck im Hinblick auf die Erhaltung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sicherzustellen. Ein gesonderter Hinweis wird nicht aufgenommen, da ein Rechtsanspruch auf die ackerbauliche Nutzung von Stilllegungsflächen besteht. Hinsichtlich der Grünlandbereiche wird in § 4 (1) Nr. 12 das Wort „Grünland“ durch „Dauergrünland“ ersetzt. Das Umbruchverbot wird beibehalten, um die vorhandenen Pflanzengesellschaften der Dauergrünländer zu erhalten. Die Erneuerung der Grasnarbe durch umbruchlose Verfahren, z.B. durch Schlitzsaat oder Übersaat, ist zulässig. Die im Schutzgebiet enthaltenen Grünlandflächen haben aufgrund der geringen Größe eine eher untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Das Verbot wird beibehalten. Es dient der Klarstellung der

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	gründung von Wald ist bereits im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verboten. - Kahlschläge über 0,5 ha sollten bei einem Bestockungswechsel von Nadel- in Laubwald oder aus Forstschutzgründen genehmigungsfrei bleiben. - Das Einbringen von Nadelbäumen in Laubwaldbereiche ist sogar in dem für die Landesforstverwaltung erlassenen LÖWE-Programm zulässig, soweit es sich um standortgerechte Nadelbaumarten handelt, deren Beimischung für den privaten Waldbesitzer eine wichtige Option zur finanziellen Absicherung (Vergrößerung der Produktpalette) ist. <u>Zu § 4 (1) Nr. 16:</u> Aus fischereiwirtschaftlicher Sicht wird folgendes angemerkt: In dem Gebiet ist eine Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei/Fischteichbewirtschaftung nicht bekannt. Es werden jedoch nochmals grundsätzliche Bedenken geäußert: Die UNB schafft sich ein Instrumentarium zur Handhabe und Beeinflussung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei/Fischteichbewirtschaftung, die nach Auffassung der LWK nicht in einer LSG-VO festgeschrieben werden darf. Es sollen Einschränkungen nur aufgrund freiwilliger Vereinbarungen mit den betroffenen Fischern oder Fischzüchtern erfolgen. In § 9 der bisherigen VO unterliegt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei keinen Einschränkungen. In der Entwurfsfassung der neuen VO tritt eine Verschlechterung ein, da die ordnungsgemäße Fischerei/Fischteichbewirtschaftung nach § 6 eine zulässige Handlung ohne Einschränkungen sein soll, de facto aber durch § 4 (1) Nr. 16 und § 5 (1) Nr. 4 Einschränkungen erfolgen. Das Verbot des Ablassens von Wasser während der Amphibien-	naturschutzfachlichen Anforderungen für dieses Gebiet. § 4 (1) Nr. 13 wird wie folgt geändert: „Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstwirtschaftlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken, das flächenhafte Befahren des Waldes sowie Kahlschläge über 0,5 ha. Ausgenommen sind Kahlschläge bei der Umwandlung von Nadel- in Laubwald und Kahlschläge bis zu 1 ha bei der Verjüngung von standortgerechten Lichtbaumarten (insbesondere Eiche). Das Einbringen von Nadelbäumen ist nur auf den durch die Standortkartierung ausgewiesenen und durch die Forsteinrichtung empfohlenen Standorten von bis zu max. 40 % zulässig. Die Nadelbäume dürfen nur kleinflächig (bis zu gruppenweise) beigemischt werden, unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.“ Das Verbot wird zum Schutz der Amphibien, die teilweise stark gefährdet sind, beibehalten.

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Landwirtschaftskammer	Laich- und Entwicklungszeit schränkt die ordnungsgemäße Fischerei/Fischteichbewirtschaftung so ein, dass deren Ausübung nicht möglich ist. Eine ordnungsgemäße Fischteichbewirtschaftung kann u.a. der Aufzucht von Jungfischen zu Besatzfischzwecken dienen. Der Besatzfischverkauf für Jungfische findet im Frühjahr statt. Das Ablassen von Teichen zu dieser Zeit ist damit Voraussetzung für den nachfolgenden Verkauf. <u>Zu § 5 (1) Nr. 4:</u> Eine Nutzungsänderung nicht fischereilich genutzter Teiche wird unter den Erlaubnisvorbehalt der UNB gestellt. Die ordnungsgemäße Fischerei/Fischteichbewirtschaftung ist eine legitime Nutzung, die dem Schutzcharakter und –zweck eines LSG nicht widerspricht, sogar zu dessen Erhalt beiträgt (hierzu vgl. auch § 26 NNatG). <u>Zu § 6 b):</u> Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern erfordert keine weiteren Einschränkungen, da bereits in geltenden Vorschriften geregelt ist, dass den Belangen des Naturschutzes bei der Gewässerunterhaltung Rechnung zu tragen ist. Der Halbsatz „unter Schonung der Gewässersohle und der Böschungen“ ist daher verzichtbar, kann im Widerspruch zur Unterhaltungsverpflichtung stehen, ist nur bedingt überprüfbar und sollte daher gestrichen werden. <u>Zu § 7:</u> Soweit landwirtschaftliche Belange die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, so ist eine möglichst unbürokratische, kurzfristige und kostenneutrale Vorgehensweise anzustreben.	Bei den im Schutzgebiet vorhandenen Teichen ist uns eine Aufzucht von Jungfischen zu Besatzzwecken nicht bekannt. Der Erlaubnisvorbehalt wird beibehalten, um den Neubesatz mit Fischen im Hinblick auf die vorhandenen Amphibien zu regeln. Bestimmte Fischarten fressen in großem Umfang Amphibienlaich und –larven und dezimieren so die Amphibienpopulation. Die Formulierung wird beibehalten, um dem Schutzzweck des Gebietes gerecht zu werden. Die UNB ist bemüht, dieses im Rahmen der geltenden Rechtslage zu erfüllen.
Nds. Landvolk, Kreisverband Wolfenbüttel	Die Gemarkungen Weddel und Hordorf wurden durch umfangreiche Ansiedlungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, vorwiegend i.V.m. dem Ausbau der Weddeler Schleife in erheblichem Umfang verändert. Es wird befürchtet, dass bei Umsetzung des Verordnungsentwurfes zusätzliche Beeinträchtigungen bzgl. der Unterhaltungsmaßnahmen Gewässerbereich entstehen, die zu einem erheblichen Mehraufwand führen.	Die Verordnung zum LSG 46 beinhaltet keine Regelungen zu der Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Unterhaltung der Gewässer ist gem. § 6 Ziff. b) der VO unter Schonung der Gewässersohle und der Böschungen zulässig. Ein durch die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstandener möglicher Mehraufwand ist durch den Träger dieser Maßnahmen auszugleichen.

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Landvolk	Zu § 4 (1) Nr. 2 LSG-VO wird angemerkt, dass Direktvermarktungsstände innerhalb des LSG ermöglicht werden sollten. Zu § 4 (1) Nr. 8 wird gebeten, den Ortschaften Weddel und Hordorf den Brauch des Osterfeuers weiterhin zu ermöglichen. In § 4 (1) Nr. 12 sollte für die etlichen in dem LSG befindlichen Grünländereien das Verbot der Nachsaat herausgenommen werden, um die ökonomische Bewirtschaftung der Flächen dauerhaft zu ermöglichen. In § 6 b) sollten die Worte „unter Schonung“ gestrichen werden, da eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung immer unter dem Aspekt „unter Schonung“ durchgeführt wird.	Die VO wird unter Punkt 2 der Erlaubnisvorbehalte entsprechend ergänzt: „Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.“ In der VO wird unter der neuen Nr. 3 ein Erlaubnisvorbehalt eingefügt: § 5 Nr. 3 „Die Durchführung des jährlichen Brauchumsfeuers (Osterfeuer).“ Es ist beabsichtigt, der Gemeinde auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis mit dem Vorbehalt des Widerrufs bei Änderung der Sach- oder Rechtslage zu erteilen. Die bisherigen Regelungen werden beibehalten. Die Erneuerung der Grasnarbe durch umbruchlose Verfahren, z.B. durch Schlitzsaat oder Übersaat, ist zulässig. Die im Schutzgebiet enthaltenen Grünlandflächen haben aufgrund der geringen Größe eine eher untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Formulierung wird beibehalten, um dem Schutzzweck des Gebietes gerecht zu werden.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Keine Einwände	
Nds. Umweltministerium		
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Durch das Landschaftsschutzgebiet verläuft die Landesstraße 633. Es wird davon ausgegangen, dass der Geschäftsbereich Wolfenbüttel auch weiterhin die per Gesetz übertragenen hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen kann.	Auf Rückfrage teilt Herr Gaffron mit, dass unter den per Gesetz übertragenen hoheitlichen Aufgaben sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen fallen. Diese sind in § 6 der VO als zulässige Maßnahmen freigestellt.
NLWKN Hannover		
Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr		

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Deutsche Telekom		
EON.Avacon	Es bestehen keine Bedenken, da sich in dem Landschaftsschutzgebiet keine Netzanlagen befinden.	
Wasserverband Weddel-Lehre	Der Wasserverband Weddel-Lehre beantragt die Entlassung einer Teilfläche (im Umfeld der vorhandenen Kläranlage) aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG), um den Bestand der Kläranlage langfristig zu sichern und um zu gewährleisten, dass eine eventuelle Erweiterung der Kläranlage möglich ist.	Bei dem Betrieb der Kläranlage im LSG handelt es sich um eine sogenannte „privilegierte Altnutzung“, für die § 63 BNatSchG Anwendung findet. Diese fachgesetzliche Norm hat Vorrang vor den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Gem. § 63 Nr. 5 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken ... der Entsorgung... dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Der Bereich der Kläranlage Weddel sowie auch Erweiterungsflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Cremlingen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - hier Abwasser - ausgewiesen. Der FNP stellt einen verbindlichen Plan i.S.d. § 63 Nr. 5 dar. Die bestimmungsgemäße Nutzung ist durch § 6 a) der LSG-Verordnung gewährleistet. Für die Kläranlage besteht durch behördliche Zulassung (bereits erteilte Baugenehmigung) ein begründeter Rechtsanspruch. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei einem Antrag auf Erweiterung der Kläranlage im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Somit fällt eine eventuelle Erweiterung der Kläranlage unter die zulässigen Maßnahmen nach § 6 der LSG-Verordnung. Auflagen bezüglich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie deren Durchführung und die Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde werden in die zu beantragende Baugenehmigung eingebunden.
Harzwasserwerke GmbH	Durch das Landschaftsschutzgebiet verläuft die Wassertransportleitung Ecker DN 600. Es bestehen keine Bedenken, wenn die	

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
	ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. der Betrieb der Leitung auch weiterhin gewährleistet ist.	
Bischöfliches Generalvikariat		
Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche in BS		
Zweckverband Großraum BS		
Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Die Entlassung einer Teilfläche aus dem LSG wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Teillöschung widerspricht dem unter § 3 der LSG-VO formulierten Schutzzweck. Insbesondere die Ziele der Erhaltung der wichtigen Freiraumfunktionen der Feldflur sowie die Förderung der Biotopvernetzung stehen der Verkleinerung des LSG entgegen. Das geplante Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die ökologische Vernetzung des Riddagshäuser Teichgebietes mit den umgebenden Waldbereichen. Im Nordosten existieren lediglich noch diese und die Freiraumverbindungsstruktur zwischen Schapen und Volkmarode auf dem Gebiet der Stadt BS. Beide Gebiete sind in den letzten Jahren durch die Errichtung von Mobilfunkanlagen sowie die Erweiterung der Wohnbebauung beeinträchtigt worden. Aspekte des Artenschutzes verbieten daher eine weitere Verkleinerung dieser Bereiche. Zahlreiche Vogelarten weichen bebauten Bereichen aus und sind während des Vogelzuges dringend auf Freiraumkorridore angewiesen. Des weiteren ist zu befürchten, dass die Funktion des EU-Vogelschutzgebietes Riddagshäuser Teiche erheblich beeinträchtigt wird. <u>Zu § 4 (1):</u> Festsetzungen, die bereits in Fachgesetzen verbindlich geregelt sind (Betretungsrecht nach NWaldLG, etc.) sollten aus Gründen wie Regelungsdichte im Rechtswesen, Durchsetzbarkeit von Vorgaben und Bindung von Verwaltungskraft unterlassen werden. <u>Zu § 4 (1) Nr. 7:</u> Da es nicht auszuschließen ist, dass sich die seit mehreren Jahren massiv auftretende Eichenfraßgesellschaft	Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU: Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (Seite 3-4) In § 5 – Erlaubnisvorbehalte – wird als Nr. 7 ergänzt:

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Nds. Forstamt	(Kahlfraß der Bäume im Frühsommer durch div. Raupenarten) im Zusammenspiel mit den devitalisierenden Effekten der Umweltbelastungen zu einem Primärschadfaktor entwickelt und Absterbeprozesse verursacht, muss die Option für Bekämpfungsmaßnahmen aufrechterhalten werden. Dies würde schon aus Kostengründen nur nach vorheriger Situationsanalyse durch die forstliche Versuchsanstalt erfolgen. Formulierungsvorschlag für Nr. 7: „... sowie Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.“ <u>Zu § 4 (1) Nr. 13:</u> Für die Flächen der Genossenschaftsforst Hordorf liegt eine aktuelle Standortkartierung vor. Danach sind auf 20 % der Flächen sowohl die Wasser- als auch die Nährstoffverhältnisse so, dass für die Waldbewirtschaftung Waldentwicklungstypen mit führender Buche und wahlweiser Beimischung der Baumarten Bergahorn, Lärche, Fichte oder Douglasie vorrangig empfohlen wird. Für die jeweilige Mischbaumart ist ein Anteil von max. 40 % vorgesehen. Auf 80 % der Flächen werden vorrangig Edellaubholz, Buchen oder Eichen dominierte Waldentwicklungstypen empfohlen, die keine Nadelholzbeimischungen vorsehen, werden jedoch auf der Hälfte der Standorte als waldbauliche Alternative dargestellt. Für die im Gebiet vorhandenen kleineren Privatwaldflächen ist eine ähnliche Situation anzunehmen. Der Waldbesitzer kann auf standortkundlicher Grundlage aus den Möglichkeiten wählen und sein waldbauliches Handeln frei gestalten. Die beschriebene heutige fachliche Praxis führt insbesondere vor dem Hintergrund des Zeithorizonts (Umsetzung im Laufe einer Umtriebszeit von 200 Jahren) nicht zu einer <u>erheblichen</u> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion oder des Naturhaushaltes. Mit dem geplanten generellen Verbot des Nadelholzanbaus wird das Verfügungsrecht der Waldeigentümer dagegen in unangemessener Weise beschränkt. Darüber hinaus wird ihm die Option genommen, im Rahmen von Vertragsnaturschutz oder der Vermarktung von Naturschutzleistungen für Dritte Deckungsbeiträge	„Kalkung der Wälder zur Abpufferung der oberflächigen Bodenversauerung (Kompensationskalkung) sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nach den Vorgaben der forstlichen Versuchsanstalt ausgebracht werden.“ § 4 (1) Nr. 13 wird wie folgt geändert: „Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstwirtschaftlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken, das flächenhafte Befahren des Waldes sowie Kahlschläge über 0,5 ha. Ausgenommen sind Kahlschläge bei der Umwandlung von Nadel- in Laubwald und Kahlschläge bis zu 1 ha bei der Verjüngung von standortgerechten Lichtbaumarten (insbesondere Eiche). Das Einbringen von Nadelbäumen ist nur auf den durch die Standortkartierung ausgewiesenen und durch die Forsteinrichtung empfohlenen Standorten von bis zu max. 40 % zulässig. Die Nadelbäume dürfen nur kleinflächig (bis zu gruppenweise) beigemischt werden, unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen. Das Anpflanzen von reinen Nadelholzkulturen ist verboten.“

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Nds. Forstamt	z.B. für teure Eichen/Edellaubholzkulturen zu erwirtschaften. Ein generelles Nadelholzanbauverbot wird abgelehnt. Eine Verpflichtung zu standortgerechter Holzartenwahl sichert die zu erstrebenden Erhaltungsziele in ausreichendem Maße. Es wird ein Verbot der Anlage reiner Nadelholzkulturen vorgeschlagen. Bezüglich der Begrenzung der Kahlschlagfläche auf 0,5 ha wird angeführt, dass eine natürliche Verjüngung der Eiche aufgrund der Dominanz der Frühjahrsvegetation, Befall von Eichenmehltau oder Verbiss durch Rehwild nicht zu erwarten ist. Zur Verjüngung der Lichtbaumarten muss auf das Pflanzverfahren zurückgegriffen werden, wobei unbedingt kompakte Flächen erforderlich sind. Diese Kulturen müssen durch ihre Flächengröße von <u>bis zu</u> 1 ha einerseits die notwendigen Belichtungsverhältnisse gegenüber der Schattenwirkung des umgebenden Altbestandes schaffen und andererseits ökonomisch sinnvolle Einheiten ergeben. Eine Sanktionierung dieser Anbauverfahren als Ordnungswidrigkeit ist kontraproduktiv und verletzt Eigentumsrechte in unangemessener Weise. Es wird ein Verbot von Kahlschlägen erst ab 1 ha gefordert. <u>Zu § 6:</u> Es wird gebeten, eine Formulierung aufzunehmen, dass die Kalkung der Wälder zur Abpufferung der oberflächlichen Bodenversauerung durch externe Einträge als betriebliche Maßnahme im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiterhin möglich ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Düngung i.S.d. § 4.	Vgl. Ausführungen zu § 4 (1) Nr. 7 der LSG-Verordnung
Schweine- und Gänseweide-interessentschaft Weddel		
FI Hordorf		
FI Weddel		
FG Hordorf		
FG Weddel		
Kreisreiterverband e.V.		
Amt 60	Die zur Entlassung aus dem LSG vorgesehene Fläche ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP' 95) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.	

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
	Aus planungsrechtlicher Sicht sind keine Anregungen vorzubringen.	
Abt. 641 über AL 64	Es bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus wasser-, abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	
Amt 66		
Naturschutzbe. Dr. Schaper		
Naturschutzvertrauensfrau Frau Ursula Burgermeister	Frau Bürgermeister sieht die Notwendigkeit der Errichtung eines Verbrauchermarktes in Weddel ein, bringt jedoch folgende Einwendungen vor: Das Grundstück des geplanten Verbrauchermarktes sollte im östlichen Bereich der zu entlassenen Teilfläche mit Anbindung an den Wendhäuser Weg festgelegt werden und die restliche Teilfläche im LSG WF 46 verbleiben. Als Begründung führt sie an, dass eine Anbindung an den Wendhäuser Weg für die Einwohner von Weddel direkter und gefahrloser ist als über die Anbindung an die stark befahrene Kreisstraße K 141. Die Nähe der Einfahrt zur Einmündung des Wanneweges führt zu einem unübersichtlichen neuen Gefahrenbereich. Des Weiteren führt die Verlagerung des Verbrauchermarktes vom westlichen an den östlichen Rand der LSG-Teilfläche zu wesentlich geringeren Einschränkungen von Tierwanderwegen in das benachbarte NSG Riddagshausen. Der Verbleib des vom Verbrauchermarkt nicht beanspruchten (wesentlich größeren) Flächenanteils im LSG WF 46 ist nach dem Grundsatz der <u>Minimierung von Eingriffen in den Landschaftsschutz</u> geboten. Dies sei aber nur realisierbar, wenn diese Fläche westlich des Marktes in optimaler Verbindung zu den anderen Flächen des LSG WF liegt. Eine Ausweisung dieser Fläche als Bauland lehnt Fr. Bürgermeister strikt ab. Die Anzahl von 85 Parkplätzen ist für einen Verbrauchermarkt von 750 m² überdimensioniert und sollte anhand von Vergleichswerten überprüft werden. Eine vollständige Auslastung der 85 Parkplätze bei einem mittelgroßen Markt erscheint Frau Bürgermeister unrealistisch. Für	Die Gemeinde hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen geprüft, an denen die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist. Nur für den jetzt geplanten Standort an der Durchgangsstraße (K 141) konnte ein Investor gefunden werden Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU: Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (Seite 3-4) Die genannten Details des geplanten Bauvorhabens sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die angeführten Beein-

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Frau Burgermeister	den früheren Sparmarkt am Dorfplatz gab es max. 30 Parkplätze, die ausreichend waren. Durch den Bau einer geringeren Anzahl von Parkplätzen kann die unerwünschte Versiegelung offener Flächen und der Gesamt-Flächenbedarf für den Verbrauchermarkt verringert werden. Dadurch könnte eine weitere <u>Eingriffs-Minimierung</u> erreicht und der im LSG WF 46 verbleibende Flächenanteil vergrößert werden. Die Entlassung von drei Flächen aus dem bisherigen LSG sollte durch Neuausweisung von insgesamt mindestens gleich großen Flächen im neuen LSG WF 46 ausgeglichen werden. Nördlich von Hordorf werden zwei Flächen entlassen und eine nur etwa halb so große Fläche ins neue LSG aufgenommen, bei Weddel wird eine Fläche entlassen, ohne eine neue aufzunehmen. Das führt zu einer erheblichen Verschlechterung des Bestandes. Dies sollte durch Neuaufnahme von weiteren Flächen ausgeglichen werden.	trächtigungen werden im erforderlichen Bauleitverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet. Die beiden Flächen nördlich von Hordorf werden nicht aufgrund des Antrages der Gemeinde Cremlingen aus dem LSG entlassen. Es handelt sich hier um eine Anpassung der LSG-Grenze an die heutigen Nutzungsstrukturen.
Anlieger:		
Sigrid und Peter Köller Wanneweg 33 38162 Cremlingen-Weddel Fortsetzung Eheleute Köller	Die Eheleute Köller bringen folgende Anregungen und Bedenken vor: Die zu entlassene Teilfläche stellt ein wichtiges Bindeglied der LSGe im Bereich Weddel und Hordorf zu den Gebieten in Rid-dagshausen dar. Es soll daher nochmals überprüft werden, ob ein Verbrauchermarkt in Weddel wirtschaftlich sinnvoll zu betreiben ist. In den umliegenden Ortschaften sind Verbrauchermärkte vorhanden, die die Versorgung für die motorisierten Einwohner Weddels ausreichend gewährleisten. Die ehem. Inhaberin des SPAR-Marktes gibt dazu an, dass sich das Geschäft nach Eröffnung des Marktzentrums in Cremlingen wirtschaftlich nicht mehr lohnte. Bei der Schließung des Fleischer-Fachgeschäftes wird ähnliches vermutet.	Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU: Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (Seite 3-4) Eine Prüfung der Rentabilität des Verbrauchermarktes ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens, sondern wären von dem Investor oder der Gemeinde Cremlingen durchzuführen.

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
	Es wird auch bezweifelt, dass die Kunden aus Schapen, die auch jetzt schon mit dem Auto fahren müssen, ihre Einkäufe sodann in Weddel tätigen. Für die ältere Bevölkerung wird es problematisch, ihre Einkäufe aufgrund der Ortsrandlage des Verbrauchermarktes nach Hause zu transportieren. Weiterhin soll bei der Planung des Verbrauchermarktes darauf geachtet werden, dass ein optimaler Lärmschutz und eine ansprechende optische Einbindung in die Landschaft erreicht wird. Beim Betrieb des Verbrauchermarktes entstehen erhebliche Lärmbelästigungen durch: - An- und Abfahrtsverkehr, Zuschlagen von Autotüren - Ent- und Beladevorgängen von Waren - Belüftung/Klimatisierung des Marktes - Evtl. auf dem Parkplatz positionierte Altglascontainer Um sowohl das benachbarte LSG wie auch die angrenzenden Wohngebiete akustisch und optisch zu schützen, wird angeregt, das Gelände des Verbrauchermarktes in den Richtungen Norden, Osten und Süden durch einen anspruchsvoll bepflanzten Erdwall einzurahmen und nur in Richtung Westen an der K 141/ Schapener Straße eine Öffnung des umgebenden Erdwalls zu erlauben. Evtl. ist im Erdwall ein akustisch geeignet ausgelegtes Portal vorzusehen, um eine fußläufige Verbindung aus dem Ort heraus herzustellen. Parkplätze und Flächen für Ladevorgänge sollten unbedingt an der Kreisstraße K 141 positioniert werden, da hier bereits eine Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr gegeben ist. Entsprechende Planungen sind bisher nicht bekannt. Des weiteren wird um Auskunft zur Nutzung der Teilfläche insgesamt oder partiell gebeten.	Diese Auswirkungen des Vorhabens (Verbrauchermarkt) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 33) und Neuausweisung des Gebietes als LSG mit leicht geänderten Grenzen, neuer Bezeichnung und an den heutigen Stand angepasster Verordnung für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, sondern werden im Bauleitverfahren im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Die genannten Details des geplanten Bauvorhabens sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die angeführten Beeinträchtigungen werden im erforderlichen Bauleitverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet.
Hartmut Schmeling Wanneveg 38 38162 Cremlingen-Weddel	Herr Schmeling führt an, dass das geplante Bauvorhaben aufgrund der hohen Flächenversiegelung, der Lärmimmissionen, Geruchsbelästigungen und Luftverschmutzung dem Schutzzweck der bisherigen und auch der geplanten LSG-Verordnung widerspricht und weist auf das vom Landkreis veranlasste Gut-	

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Herr Schmeling	achten „Landschaftsplanung Naturschutzgebiet Riddagshausen“ vom April 1980 hin. Dieses hätte durch weiter fortgeschrittene Zersiedlung und Bebauung der das Naturschutzgebiet Riddagshausen umgebenden Lebensräume an Bedeutung gewonnen, so die folgenden Kernaussagen aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt zu beachten sind: - Die Schneise zwischen Schapen und Weddel ist für Durchzügler von größter Wichtigkeit, da über sie der inner- und außergebietliche Individuenaustausch abgewickelt wird (S.44 d. GA). - Es war bereits 1980 festzustellen, dass in Folge der Bebauungskonzeption vergangener Jahre eine ökologisch problematische Einengung der landschaftlichen Freiräume eingetreten ist. Beabsichtigte weitere Planungsvorhaben waren schon 1980 mit weiteren „Beeinträchtigungen für die ökologische Funktion der Schneise“ verbunden. Des weiteren führt Herr Schmeling an, dass die Durchführung des Projekts „Verbrauchermarkt“ nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig ist. Es käme nicht darauf an, dass das Projekt selbst im Naturschutzgebiet liegt. Entscheidend ist, dass das LSG auch zukünftig mit dem Gebietsstreifen, dessen Entlassung beabsichtigt ist, den Zwecken des Naturschutzes für das Gebiet Riddagshäuser Teiche unterzuordnen ist. Es handelt sich daher um die Aufhebung eines erheblichen Teils eines LSG, das in der Einflugschneise und unmittelbaren Nähe zum Europareservat Riddagshausen liegt, welches durch Europäische Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) streng geschützt ist. Sofern die Entlassung der Teilfläche aus dem LSG trotz der Einwendungen erfolgt, sei spätestens der Bebauungsplan rechtlich darauf hin überprüfbar, ob die Zurückstellung der Naturschutzbelange gerechtfertigt ist. Herrn Schmeling ist bekannt, dass kein individualrechtlicher Anspruch auf Erhalt des LSG und unverbaute Sicht besteht. Er weist jedoch darauf hin, dass er darauf vertraut hat, dass eine Einschränkung des LSG aufgrund des Erfordernisses der Existenz der Vogeleinflugschneise nicht erfolgt. Zudem wurde für den	Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU: Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (Seite 3-4) Eine FFH-Vorprüfung (Büro LaReG, November 2006) hat ergeben, dass das Projekt (hier: geplante Bebauung) keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH- und das EU-Vogelschutzgebiet hat. Die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist gegeben. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Herr Schmeling	Erwerb von Grundstücken in Weddel mit der unmittelbar angrenzenden Natur erworben. Herr Schmeling stellt die Ansiedlung des Verbrauchermarktes an der gesamten Längsseite benachbarter reiner Wohnbebauung als nicht zumutbar dar, da die hiervon ausgehenden Lärm-, Geruchs-, Abgas- und sonstigen Belästigungen technisch bzw. bautechnisch nicht auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können. Er weist auf seine Herzerkrankung hin, aufgrund derer er auf eine immissionsfreie Umgebung angewiesen ist. Des weiteren führt das Vorhaben zu einer Wertminderung seines Grundstücks. Die öffentlichen Belange der Nahversorgung würden bei einer Ansiedlung des Einzelhandelmarktes über das Maß der individuellen Zumutbarkeit für die einzelnen Grundstückseigentümer hinaus berücksichtigt. Er erwartet, dass auch Standortalternativen geprüft werden. Der Standort im Dorf hatte erhalten bleiben sollen, da der Kundenkreis nicht motorisierter älterer Menschen durch die nördliche Ortsrandlage nicht zufriedenstellend erreicht wird. Bei der Abwägung mit den Belangen der Nahversorgung muss der Naturschutz Vorrang haben, da für Weddel und Schapen Einkaufsmöglichkeiten mit Bus/Pkw in Cremlingen und Volkmarode bestehen, die evtl. auch bei Ansiedlung des Verbrauchermarktes in Weddel genutzt werden. Da sich das Einzugsgebiet auch auf Schapen erstreckt, wird vorgeschlagen, den Standort näher an die Kreisgrenze (an die Kreisstraße oder an die Verlängerung der Nordstraße) zu verlegen. Herr Schmeling regt an, in zukünftigen Verfahren die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer rechtzeitig persönlich zu informieren, bevor sie es aus der Zeitung erfahren.	Diese Auswirkungen des Vorhabens (Verbrauchermarkt) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 33) und Neuausweisung des Gebietes als LSG mit leicht geänderten Grenzen, neuer Bezeichnung und an den heutigen Stand angepasster Verordnung für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, sondern werden im Bauleitverfahren im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Die Gemeinde hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen geprüft, an denen die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist. Nur für den jetzt geplanten Standort an der Durchgangsstraße (K 141) konnte ein Investor gefunden werden.
Jürgen und Angela Homann Wanneweg 37 38162 Cremlingen-Weddel	Die Eheleute Homann äußern Bedenken, dass der sowohl in der alten als auch in der neuen LSG-Verordnung angeführte Schutzzweck bei der Entlassung der Teilfläche aus dem LSG eingehalten wird. Insbesondere die Vogelflugschneise zwischen Schapen	Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU: Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst,

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Eheleute Homann	und Weddel würde durch die Entlassung und die anschließende Bebauung ihre Funktion völlig verlieren. Die Einschränkung der Vogelflugschneise geht über die zu entlassene Teilfläche hinaus, da die Tiere durch den Zufahrtsstreifen und die damit verbundenen Emissionen stark irritiert werden und noch weiter nach Norden ausweichen. Des weiteren wären die Rehe, denen dieser Streifen zum Wildwechsel dient (Beweisfotos beigelegt), in ihrem Lebensraum gefährdet, da diese aufgrund ihrer natürlichen Zurückhaltung durch den Zufahrtsstreifen zu dem Verbrauchermarkt verdrängt werden. Die Eheleute Homann sehen keinen dringenden Bedarf für einen Verbrauchermarkt in Weddel. Der alte Markt im Dorfkern wäre nur mäßig besucht gewesen und die Nahversorgung der motorisierten Bevölkerung sei durch die Einkaufsmöglichkeiten in Cremlingen, Volkmarode und Gliesmarode gewährleistet. In jedem Fall würde die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes im LSG zum Verlust von natürlichen Bodenflächen (Vernichtung von Pflanzen) und zur Verdrängung der dortigen Tierwelt führen. Zudem bräuchte der Verbrauchermarkt weitere Kundschaft aus benachbarten Orten, um existenzfähig zu sein. Dies bedeute mehr Zu- und Abfahrtsverkehr und somit eine Erhöhung der Lärm- und Abgasemissionen, so dass sich die den Ort Weddel umgebende Naturschutzzone nicht mehr artenreich entwickeln kann.	Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (Seite 3-4) Diese Auswirkungen des Vorhabens (Verbrauchermarkt) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 33) und Neuausweisung des Gebietes als LSG mit leicht geänderten Grenzen, neuer Bezeichnung und an den heutigen Stand angepasster Verordnung für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, sondern werden im Bauleitverfahren im Rahmen des Umweltberichtes behandelt.
Hans-Joachim Claus Wanneberg 29 38162 Cremlingen-Weddel	Herr Claus spricht sich gegen die geplante Bebauung mit einem Verbrauchermarkt und ihre Begleitmaßnahmen aus, da es sich um einen erheblichen Eingriff in den bestehenden Naturschutz handelt. Der Zugang der Wildtiere (auch Vögel) zum Kerngebiet Riddagshausen wird deutlich eingeschränkt. Bei einer Überquerung der Schapenstraße wird der Blickbereich für die Tiere verkleinert, so dass die Tiere die Autos wesentlich später wahrnehmen. Außerdem wird durch einen geplanten Fußweg an der bestehenden Bebauungsgrenze parallel zum Wanneberg (ca. 100 m ent-	Siehe Ausführungen zu den Bedenken des NABU: Aussage des ökologischen Fachgutachtens zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II und angrenzende Landschaftsteile“ (Seite 3-4)

Verband/Behörde	Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
Fortsetzung Herr Claus	fernt die Natur weiter zurückgedrängt. Insbesondere die dort lebenden Feldlerchen verlieren ihren Lebensraum. Des weiteren war das vorhandene LSG entscheidend für den Erwerb des Hauses, wodurch auch der Kaufpreis höher war.	